

## Ortsgemeinde Berzhausen

---

---

### Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates

<b>Tag</b>	Dienstag, 24. Juni 2025
<b>Ort</b>	"Seminarraum Bay" Berzhausen
<b>Beginn der Sitzung</b>	18:30 Uhr
<b>Ende der Sitzung</b>	20:15 Uhr

#### anwesend

1. Ortsbürgermeister Maik Kunz als Vorsitzender
2. Erster Beigeordneter Klaus Bay
3. Beigeordneter Timo Krämer
4. Lars Hilb
5. Paul Jungbuth
6. Jan Merkelbach
7. Thomas Müller

#### Schriftführer

Timo Krämer

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.  
Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 7  
Der Ortsgemeinderat Berzhausen ist beschlussfähig.

---

---

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese um

#### **TOP 2 Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld**

im nichtöffentlichen Teil zu erweitern.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Erweiterung der Tagesordnung zu.

Danach ergibt sich nachfolgende:

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentliche Sitzung**

3. Informationen des Ortsbürgermeisters
4. Neufassung der wiederkehrenden Ausbaubeitragssatzung in der Ortsgemeinde Berzhausen
5. Einwohnerfragestunde
6. Verschiedenes

## **Öffentliche Sitzung**

### **TOP 3 Informationen des Ortsbürgermeisters**

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Wortmeldung.

### **TOP 4 Neufassung der wiederkehrenden Ausbaubeitragsatzung in der Orts- gemeinde Berzhausen**

Die Ortsgemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für den Ausbau ihrer Verkehrsanlagen auf Grund der Ausbaubeitragsatzung vom 12.03.2007.

Durch die laufende Rechtsprechung und die Gesetzgebung sind in den vergangenen Jahren einige grundlegende Änderungen im Beitragsrecht entstanden. Neuerungen ergeben sich insbesondere durch die Änderung des § 10a Kommunalabgabengesetz (KAG) vom Mai 2020 und der damit flächendeckenden Einführung der wiederkehrenden Beiträge in Rheinland-Pfalz.

Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung:

#### **§ 2 (Beitragsfähige Verkehrsanlagen)**

Hier handelt es sich um eine sprachliche Neufassung und Anpassung an die Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund.

#### **§ 5 (Gemeindeanteil)**

Der Gemeindeanteil muss in der Satzung festgelegt werden und beträgt mindestens 20 %. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, welches nicht den Beitragspflichtigen zuzurechnen ist (§ 10a Abs. 3 KAG).

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils müssen sämtliche in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden Verkehrsanlagen und - teile innerhalb der öffentlichen Einrichtung für Anbaustraßen in den Blick genommen und insgesamt das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr gewichtet werden.

Dabei ist der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten. Der Verkehr über die klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen), deren Fahrbahn nicht in der Baulast der Gemeinde steht, muss bei der Bewertung des Durchgangsverkehrs unberücksichtigt bleiben.

#### **a) Abrechnungseinheit 1 „Ortsteil Berzhausen“**

In der Abrechnungseinheit „Ortsteil Berzhausen“ bleibt der Verkehr auf der K 11 (Hauptstraße) bei der Beurteilung des zu Grunde zu legenden Durchgangsverkehrs unberücksichtigt.

Berücksichtigungsfähiger Durchgangsverkehr auf Gemeindestraßen wird durch den in den Außenbereich führenden land- und forstwirtschaftlichen Verkehr verursacht, der teilweise bis nach Breibach oder nach Schöneberg durchfährt. Außerdem entsteht Durchgangsverkehr auf der Wiesenstraße durch den Verkehr aus und in Richtung Bettgenhausen und in Richtung Seelbach und Seyen.

Zum Anliegerverkehr zählt der gesamte Verkehr, der von einem beitragspflichtigen Grundstück in der Abrechnungseinheit „Ortsteil Berzhausen“ ausgeht oder dorthin führt.

In der Abrechnungseinheit 1 ist erhöhter Durchgangsverkehr vorhanden.

Dem Gemeinderat steht ein Beurteilungsspielraum von +/- 5% zu, der einen Ausgleich für die insbesondere tatsächliche Unsicherheit bieten soll, welche mit der Bewertung der Anteile des Anlieger- sowie Durchgangsverkehrs zwangsläufig verbunden ist. Unter Berücksichtigung dieses Beurteilungsspielraums wird der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit „Ortsteil Berzhausen“ auf **45%** (erhöhter Durchgangs- aber noch überwiegender Anliegerverkehr) festgelegt.

## **b) Abrechnungseinheit 2 „Ortsteil Strickhausen“**

In der Abrechnungseinheit „Ortsteil Strickhausen“ fließt der Durchgangsverkehr über die Kreisstraße K 11 (Mühlenstraße). Dieser Verkehr bleibt bei der Beurteilung des zu Grunde zu legenden Durchgangsverkehrs unberücksichtigt.

Auf den Gemeindestraßen wird Durchgangsverkehr durch den in den Außenbereich führenden landwirtschaftlichen Verkehr verursacht sowie durch den Verkehr zu dem Außenbereichsgrundstück „Uhlenhorst 1“. Des Weiteren wird Durchgangsverkehr auf der Bergstraße durch den Pkw-Verkehr in Richtung Ortsgemeinde Schürdt (Verkehr z.B. zum Biolandhof Schürdt, Grillhütte usw.) verursacht. Die Bergstraße wird von Pkw-Fahrern als Abkürzungstrecke in Richtung B 256 genutzt.

Zum Anliegerverkehr zählt der gesamte Verkehr, der von einem beitragspflichtigen Grundstück in der Abrechnungseinheit „Ortsteil Strickhausen“ ausgeht oder dorthin führt.

In der Abrechnungseinheit 2 ist erhöhter Durchgangsverkehr vorhanden.

Unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums des Ortsgemeinderates von +/-5% wird der Gemeindeanteil für die Abrechnungseinheit „Ortsteil Strickhausen“ auf **45%** (erhöhter Durchgangs- aber noch überwiegender Anliegerverkehr) festgelegt.

## **§ 6 (Beitragsmaßstab)**

Der Zuschlag je Vollgeschoss wird von 25 % auf 10 % verändert.

Auf Grund der bisherigen Satzung wurden Grundstücke im unbepflanzten Bereich mit einer Tiefe von bis zu 40 m berücksichtigt (sog. Tiefenbegrenzungslinie). Im Zuge der Fusion der Verbandsgemeinden Altkirchen und Flammersfeld werden nun alle Beitragsatzungen für die Berechnung der Beiträge für Wasser und Abwasser einheitlich auf eine Tiefenbegrenzungslinie von 35 m umgestellt. Auch die Ausbau- und Erschließungsbeitragsatzungen der Ortsgemeinden sollen Schritt für Schritt auf die Tiefenbegrenzungslinie von 35 m umgestellt werden. Die neue Ausbaubeitragsatzung soll von dieser Regelung ebenfalls nicht abweichen. Die Tiefenbegrenzungslinie wird auf 35 m festgelegt.

## **§ 7 (Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke)**

Hier handelt es sich um eine sprachliche Neufassung und Anpassung an die Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund.

## **§ 14 (Öffentliche Last)**

Obwohl die Bestimmung des § 7 Abs. 7 KAG festlegt, dass grundstücksbezogene Beiträge als öffentliche Last auf dem Grundstück liegen, wurde amtsgerichtlicherseits die Rechtsauffassung geäußert, dass dies auch in der Satzung entsprechend verankert sein müsse.

## **Anlage 1**

In der Anlage 1, welche den Ratsmitgliedern vorliegt, werden die Abrechnungseinheiten auf einem Lageplan dargestellt.

## **Anlage 2**

Anlage 2, welche den Ratsmitgliedern vorliegt, enthält die vom Gesetzgeber geforderte Begründung über die Bildung der Abrechnungseinheiten.

Der Entwurf der Satzung liegt dem Ortsgemeinderat vor.

## **Beschluss:**

Die Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Berzhausen wird entsprechend dem den Ratsmitgliedern vorliegenden Entwurf beschlossen.

Die Abwägungsvorschläge der Verwaltung zu den jeweiligen Gemeindeanteilen der zwei Abrechnungseinheiten werden übernommen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig (7 Ja-Stimmen)**

### **TOP 5   Einwohnerfragestunde**

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt keine Wortmeldung.

### **TOP 6   Verschiedenes**

- Ratsmitglied Jan Merkelbach informiert den Ortsgemeinderat über das Nutria-Vorkommen und die daraus entstandenen Bürgermeldungen am Wiedufer im Bereich Strickhausen. Der Ortsgemeinderat gibt die Beantragung der notwendigen Abschussgenehmigung auf Kosten der Ortsgemeinde frei, um einem potenziellen Risiko bezüglich der Verkehrssicherheit von öffentlichen Wegen entgegenzuwirken. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch den zuständigen Jagdpächter.
  - Die Verantwortung bei Schäden zum Beispiel durch Baumsturz im Rand- oder Gewässerbereich der Wied sollen durch Rücksprache des Ortsbürgermeisters Maik Kunz mit der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld geklärt werden.
  - Ratsmitglied Thomas Müller regt an, eine ausgewiesene Feuerstelle für das Mai- und Martinsfeuer auf der Fläche des Bolzplatzes zu errichten. Der Ortsgemeinderat spricht sich dagegen aus, da durch diese Maßnahme eventuell neue Unfallgefahren entstehen können.
- 
-